

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmingen erlässt auf Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats zur Bildung von örtlichen Jugendwerken folgende Ortssatzung.

Satzung der Evangelischen Jugend Hemmingen

Artikel 1

Satzung der Evangelischen Jugend Hemmingen¹

In der der vom Kirchengemeinderat
am 29.09.2006 beratenen,
am 02.03.2007 vorläufig in Kraft gesetzten
und am 18.03.2009 beschlossenen Form.

§ 1 Grundlagen

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hemmingen bildet die „Evangelische Jugend Hemmingen“ (abgekürzt: ejh) als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Die Evangelische Jugend Hemmingen nimmt die Aufgabe nach § 2 Abs. 2 selbständig, im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.

(3) Zur Evangelischen Jugend Hemmingen gehören alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Gruppen, Kreisen, Projekten, Aktionen und Initiativen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, sowie die Mitglieder des Vorstands (§ 6) und des Mitarbeiterkreises (§ 7).

(4) Die Evangelische Jugend Hemmingen gehört dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Ditzingen und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an. Dadurch ist gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg die Evangelische Jugend Hemmingen Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

(5) Die Evangelische Jugend Hemmingen ist in der Jugendhilfe tätig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Damit haben wir die dauernde Verpflichtung, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewahrung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

(2) Aufgabe der Evangelischen Jugend Hemmingen ist die Wahrnehmung der

Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Hemmingen.

(3) Die Evangelische Jugend Hemmingen unterstützt nach ihren Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Kirchengemeinde Hemmingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde Hemmingen verfolgt die Evangelische Jugend Hemmingen ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend Hemmingen sind:

a) alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Jugendarbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung mitarbeiten;

b) die Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Mitarbeiterkreis berufen. Die Berufung wird durch eine die Satzung der Evangelischen Jugend Hemmingen anerkennenden Unterschrift angenommen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Aufgaben und Ziele des Jugendwerks nach § 2 bejaht, und sich der besonderen Verantwortung dieses Dienstes bewusst ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss der Evangelischen Landeskirche angehören und konfirmiert sein. Der Kirchengemeinderat kann hiervon Ausnahmen zulassen². Der Vorstand und der Kirchengemeinderat können der Berufung von Mitarbeitenden widersprechen. Gegen die Ablehnung des Mitarbeiterkreises oder des Vorstands kann der Kirchengemeinderat anrufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

(3) Der Status als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter endet durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

(4) Ein Mitglied des Mitarbeiterkreises kann vom Vorstand von der Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise seine besonderen Verpflichtungen gegenüber den von ihm Betreuten und seinem ordnungsmäßigen

¹ Die in den Fußnoten erfolgten Erläuterungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind nicht Bestandteil der Satzung

² Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmingen hat mit dem Erlass zur Bildung der Evangelischen Jugend Hemmingen beschlossen: Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend können auch Christinnen oder Christen sein, die einer anderen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zugehörigen Kirche angehören.

Auftrag nach dieser Ordnung oder Beschlüsse verletzt. Der Kirchengemeinderat kann den Vorstand zu einem Ausschluss verpflichten. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Zeit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist die oder der Betroffene zu hören. Gegen die Entscheidungen kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der oder des Betroffenen abschließend.

§ 5 Leitungsorgane des Jugendwerkes

Die Evangelische Jugend Hemmingen nimmt ihre Selbstverwaltung durch folgende Organe wahr:

- a) den Vorstand;
- b) den Mitarbeiterkreis.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die volljährig sein müssen,
- b) der Kassiererin oder dem Kassierer, die oder der volljährig sein muss,
- c) der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Arbeitszweiges (§ 8 Abs. 1),
- d) bis zu drei Mitgliedern aus dem Mitarbeiterkreis, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Sparten der Gruppenarbeit,
- e) die oder der in der Kirchengemeinde geschäftsführend hauptamtliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter für Jugendarbeit.³

(2) Die Vorsitzenden müssen in der Regel zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderats. Von den weiteren Mitgliedern des Vorstands nach § 6 Abs. 1 Buchst. d dürfen höchstens zwei nicht zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Mitarbeiterkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, die Geschäfte weiter. Spätestens dann hat ein neu gewählter Vorstand im Amt zu sein.

(4) Der Vorstand leitet die Arbeit der Evangelischen Jugend Hemmingen im Rahmen der Beschlüsse des Mitarbeiterkreises und dieser Satzung. Er ist an den Haushaltsplan und an die Jahresplanung durch den Mitarbeiterkreis gebunden.

(5) Im Einzelnen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden, die Evangelische Jugend Hemmingen gegenüber dem Kirchengemeinderat.
- b) Er führt die Geschäfte des Jugendwerkes und setzt die Beschlüsse des Mitarbeiterkreises um.
- c) Er stellt die Arbeit des Jugendwerkes innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde dar.
- d) Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit des Jugendwerkes in die andere gemeindliche Arbeit und informiert regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Jahr) den Kirchengemeinderat über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.
- e) Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan⁴ für die Evangelische Jugend Hemmingen aus und entscheidet, inwieweit die Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitglieder des Vorstands oder des Mitarbeiterkreises delegiert wird.
- f) Er wirkt bei der Festlegung des Dienstauftrages und der Fachaufsicht über die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Jugenddiakoninnen und -diakone soweit möglich auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene mit.
- g) Er bereitet die Jahresplanung und den Haushaltsplan vor.
- h) Er sorgt für die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gewinnung, Begleitung, Schulung etc.
- i) Er schlägt die vom Mitarbeiterkreis zu berufenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

(6) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats⁵ und die oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer⁶ werden zu den Sitzungen

⁴ Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Jugendwerk wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt ein Betrag, zur freien Bewirtschaftung durch den Vorstand, eingeräumt. Der Mitarbeiterkreis ist berechtigt, dem Kirchengemeinderat einen Vorschlag hinsichtlich des Betrages zu unterbreiten. Die Kirchengemeinde richtet in einem solchen Fall eine gesonderte Kostenstelle nach der HHO ein.

⁵ In der Regel wird der Kirchengemeinderat mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend einvernehmlich regeln, welches Mitglied des Kirchengemeinderats den Kontakt zum Vorstand der Evangelischen Jugend pflegt.

⁶ Ist der Dienstauftrag der Jugendarbeit gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz ganz oder teilweise auf eine hauptamtliche Jugendreferentin bzw. Diakonin oder einen hauptamtlichen Jugendreferenten bzw. Diakon übertragen, so tritt diese Person an die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers.

³ Nicht die oder der mit der Jugendarbeit beauftragte Pfarrerin oder Pfarrer, da diese einer anderen Fach- und Rechtsaufsicht unterliegen. Gemeint ist die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, Diakonin oder Diakon oder eine sonstige durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk angestellte Person für die Jugendarbeit.

des Vorstands eingeladen und können beratend teilnehmen.

(7) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende und die Kassiererin oder der Kassierer können durch den Mitarbeiterkreis nach § 7 Abs. 9 abgewählt werden.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die oder der erste Vorsitzende oder ihre oder sein Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Vorstandsbeschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(11) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(12) Die Vorschrift nach § 24 Abs. 4 KGO bleibt hiervon unberührt.⁷

§ 7 Mitarbeiterkreis

(1) Dem Mitarbeiterkreis gehören mit Stimmrecht an:

a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 dieser Satzung,

b) die Mitglieder des Vorstands,

c) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

Ohne Stimmrecht werden bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats zum Mitarbeiterkreis eingeladen, darunter die oder der für die Jugendarbeit zuständige

(2) Andere, von der Kirchengemeinde per Ortssatzung bestimmte Gruppen nach §§ 56b, 58 KGO (z.B. Jugendchorarbeit), die außerdem Jugendarbeit betreiben, werden zu dieser Sitzung eingeladen (siehe auch § 8 Abs. 1 dieser Satzung). Die Leiterin bzw. der Leiter dieser Gruppe kann beratend teilnehmen.

(3) Der Mitarbeiterkreis hat folgende Aufgaben:

a) Der Mitarbeiterkreis ist für die Durchführung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig.

b) Der Mitarbeiterkreis beschließt die Jahresplanung mit den vorgesehenen

Veranstaltungen, Schulungen und Freizeiten.

c) Der Mitarbeiterkreis beschließt den Haushaltsplan. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

d) Der Mitarbeiterkreis fördert und koordiniert die Gruppenarbeit.

e) Der Mitarbeiterkreis fördert die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Pfarrer und Kirchengemeinderat.

f) Der Mitarbeiterkreis wählt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl kann beschlossen werden, dass auf die Wahl einer Kassiererin oder eines Kassiers verzichtet wird. Die Kassenführung fällt dann der Kirchenpflege der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmingen zu. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird dadurch nicht Mitglied des Vorstands. In diesem Fall benennt der Vorstand eine Kontaktperson aus dem Vorstand für die Kassenangelegenheiten.

g) Der Mitarbeiterkreis legt fest, welche besondere Aufgaben im Jugendwerk durch einzelne Personen oder Arbeitsgruppen wahrzunehmen sind.

h) Der Mitarbeiterkreis beschließt über die Bildung eines Arbeitszweiges.

i) Der Mitarbeiterkreis wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerkes, die dem Jugendwerk zahlenmäßig zusteht. Bestehen noch andere Gruppen, die in der evangelischen Jugendarbeit tätig sind und zum Bezirksjugendwerk gehören, so ist mit diesen die Delegiertenzahl einvernehmlich abzustimmen (gemäß § 6 Abs. 1 der BRO). Machen diese Gruppen von ihrem Recht, Delegierte zu wählen und zu entsenden, keinen Gebrauch, kann die Evangelische Jugend Hemmingen die diesen Gruppen zustehende Anzahl Delegierter für sich in Anspruch nehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchengemeinderat abschließend.

(4) Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch den Vorstand, dort der oder des 1. Vorsitzenden einberufen.

(5) Der Mitarbeiterkreis ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises anwesend sind.

(6) Wird festgestellt, dass der Mitarbeiterkreis beschlussunfähig ist, so hat die oder der Vorstandsvorsitzende unter Verweis auf diese Vorschrift zu einer erneuten Versammlung mit gleicher Tagesordnung, die innerhalb von zwei Monaten stattfindet, einzuladen. Dieser Mitarbeiterkreis ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(7) Der Mitarbeiterkreis fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen

⁷ § 24 KGO: Geschäftsführung der Kirchengemeinde (4) Die beiden Vorsitzenden vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Bei Wahlen von Personen ist geheim abzustimmen. Für die Wahl der oder des ersten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, anwesenden Angehörigen des Mitarbeiterkreises erforderlich.

(9) Der Mitarbeiterkreis kann vor Ablauf der Amtszeit der oder des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder der Kassierin oder des Kassiers eine neue erste oder zweite Vorsitzende oder einen neuen ersten oder zweiten Vorsitzenden oder Kassiererin oder Kassierer wählen, wenn die oder der jeweils Amtierende ihre oder seine besonderen Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Jugend Hemmingen in grober Weise verletzt. Ein Mitarbeiterkreis hierzu hat stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Amtszeit der oder des Neugewählten endet zum regulären Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers.

(10) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der jeweiligen Schriftführerin oder vom jeweiligen Schriftführer und der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten der Kirchengemeinderat und der Mitarbeiterkreis zur Kenntnis.

§ 8 Bildung von Arbeitszweigen und Zusammenarbeit mit per Ortssatzung bestimmten Gruppen

(1) Für fachlich spezialisierte und auf Dauer gerichtete Arbeitsformen⁸ können Arbeitszweige gebildet werden. Die Arbeitsweise eines Arbeitszweiges ist in dessen Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises.

Die Leiterin oder der Leiter eines Arbeitszweiges stellt einen Plan zur Bewirtschaftung der Mittel dieses Arbeitszweiges auf, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss. Diese Mittel sind als Kostenstelle im Haushalt des Jugendwerkes auszuweisen. Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis dieses Arbeitszweiges kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die von der Evangelischen Jugend Hemmingen und von der Kirchengemeinde per Ortssatzung bestimmten Gruppen nach § 7 Abs. 2, arbeiten nach ihren Möglichkeiten zusammen. Die Vorstände sollen mindestens eine gemeinsame Sitzung pro Jahr abhalten.

⁸ Typischerweise sind das Arbeitszweige mit eigenen Untergruppen und eigenem Kassenwesen wie Eichenkreuzsport, eine große Ten-Sing-Arbeit o.ä. In Hemmingen besteht zur Zeit der Beschlussfassung dieser Satzung keine Arbeit, die ein derartiger Arbeitszweig sein könnte.

§ 9 Rechnungsführung

(1) Für die Evangelische Jugend Hemmingen wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Die Kassiererin ist Beauftragte oder der Kassier ist Beauftragter für den Sonderhaushalt. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt. Der Sonderhaushaltsplan bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Vorschüssen und Zahlstellen für die Gruppen.

(3) Die Bewirtschaftungsbefugnis⁹ für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis¹⁰ liegt bei der oder dem ersten und bei der oder dem zweiten Vorsitzenden.

§ 10 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat gelten für den Mitarbeiterkreis und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist.

(2) Der Mitarbeiterkreis kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit eine Empfehlung an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung aussprechen.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder (Mitarbeiter).

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist direkt an den Kirchengemeinderat, oder einer vom ihm damit beauftragten Person, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hemmingen hat Vorstehendes in der Sitzung vom 29.09.2006 beschlossen und am 18.03.2009 bestätigt.

Hemmingen, den 18.03.2009

Pfr. Gunther Seibold
1. Vors. des KGR

Beate Ulmer
2. Vors. des KGR

⁹ Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen.

¹⁰ Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenordnung gemäß § 35 der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.